



Urwissen / Nachdem auf den instehenden Dominick /

als die gewöhnliche Fahrmarkt-Zeit unterschiedene Frembde / von denen man nicht weiß / woher sie sind / oder wo sie hingehören in diese Stadt zu Wasser und Lande sich einzufinden pflegen / und aber guter Ordnung auch Sicherheit wegen davon nähere Nachricht zu haben vor nöthig erachtet wird; Als hat E. Rath vor dienlich angesehen / daß auf das frembde Gold und Gäste / so zur Stadt anlangen und hinein kommen / gute Acht gegeben werde. Thun derohalben allen und jeden Bürgern und Einwohnern / so wol Gastgebern als anderen / die nicht Gastgeber sind und doch Schlass-Gäste halten / absonderlich aber denen Krüg-Vätern in denen Wercks-Häusern ernstlich gebieten und befehlen / daß sie alle ihre Gäste / so wol derer / so bereits hier sind / als noch kommen werden / wie auch welche sonst ihre Schlassstellen bey ihnen haben / Rahmen / woher sie sind / dero Anzahl und was eines jeden sein Gewerbe / auch wie lange er allhier zu bleiben willens / ungesäumet / und zwar / die zum Roggen- und Fischer-Quartieren / wie auch Neustadt gehörige / bey Hrn. Gottfried Keyger / die zum Hohen- und Breiten-Quartieren gehörige / bey Hrn. Joachim Hoppe / und die zu der Altenstadt gehörige bey Hrn. Michael Becker Tag täglich eine halbe Stunde nach Thor-schliessen / wie auch die aufm Neugarten und anderen auffer der Stadt gelegenen Dörtern wohnen / bey dem Vice-Præsidienden Ampt ebenfalls Tag-täglich / jedoch eine halbe Stunde vor Thor-schliessen / schriftlich angeben / auch nachgehends / wann selbige wiederumb verreiset / oder sich sonst von ihnen weg begeben / solches ebenmäßig kund machen sollen bey Zehn Reichsthaler Straffe / so jemand dardwider handeln werde. Weil auch zuwider denen vorhin publicirten Edicten auf denen Brücken / so wol bey Tage / als vornemlich / wann die Thore geschlossen und geöffnet werden / sich viel Leute finden / welche ein solches Gedränge verursachen / daß auch die Soldatesca so die Wache hat / offters ihres Gewehres nicht mächtig ist / wie dann auch / wann einige mit unsrener Währe in die Stadt wollen und von denen Aufsehern in denen Thoren etwan angehalten und benommen werden / Hauffen-weise zulauffen und sich darinn mischen / dahero allerhand Unheil / insonderheit bey jetzigen Zeit-Geleufften / zu besorgen; Als wird allen und jeden Bürgern / Einwohnern und Frembden hiemit ernstlich anbefohlen auf denen Brücken sich nicht aufzuhalten / sondern / so balde die Thor-Glocke zu lauten anfangen wird / derselben sich gänzlich zu eusern / und der Wache keinesweges durch unzeitiges Gedränge hinderlich zu seyn / auch wann jemand von verbesagten Aufsehern auf denen Brücken besprochen wird / sich durchaus nicht darein zu mischen und solches bey Vier Thaler Straffe. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden fürzusehen haben wird. Begeben auf Unserem Rathhause den 29. Julii Anno 1697.

Bürgermeistere und Rath

der Stadt Danzig.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or stamp]